

## § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Kauf-, Werk- und sonstigen Leistungsverträge zwischen der Wessel Hydraulik GmbH (nachfolgend „Wessel“) als Käufer / Besteller und dem Lieferanten als Verkäufer / Werkunternehmer / Dienstleister.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten an Stelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen oder wir nach Hinweis des Lieferanten auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestellen, es sei denn wir haben ausdrücklich auf die Geltung unserer Einkaufsbedingungen verzichtet. Der Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten gilt auch dann, wenn diese Einkaufsbedingungen zu einzelnen Regelungspunkten keine Sonderregelung enthält. Der Lieferant erkennt durch Annahme unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich an, dass er auf seinen aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeleiteten Rechtseinwand verzichtet.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn wir im Einzelfall nicht darauf Bezug nehmen sollten.
- (5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (7) Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Vertragsinhalte zu ergänzen oder hiervon abzuweichen. Dies gilt nicht für unsere Organe und Prokuristen sowie für die von diesen hierzu bevollmächtigten Personen.
- (8) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## § 2 Bestellung, Vertragsschluss und Auftragsbestätigung

- (1) Die Ausarbeitung von Entwürfen, Angeboten, Kostenvoranschlägen, die Einreichung von Mustern o.ä. hat für uns kostenfrei und unverbindlich zu erfolgen. Dies gilt auch, wenn wir keine Bestellung erteilen.
- (2) Unsere Anfragen an den Lieferanten stellen im Zweifel nur Aufforderungen zur Abgabe eines Angebots dar, es sei denn, der rechtsverbindliche Charakter ist eindeutig erkennbar.
- (3) Angebote des Lieferanten sind grundsätzlich verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind. Der Lieferant ist an seine Angebote im Zweifel drei Monate gebunden, sofern nicht eine andere Bindungsfrist bestimmt ist.
- (4) Können wir mit einer Annahme unserer Bestellung rechnen, insbesondere wenn unsere Bestellung in einer laufenden Geschäftsbeziehung, nach abschlussreifen Vorverhandlungen oder aufgrund von Preislisten o.ä. des Lieferanten erfolgt, ist der Lieferant verpflichtet, eine etwaige Ablehnung unseres Angebots innerhalb von drei Werktagen ausdrücklich schriftlich zu erklären. Anderenfalls gilt sein Schweigen als Vertragsannahme.
- (5) Der Lieferant hat sich im Angebot an die Vorgaben der Anfrage oder Ausschreibung zu halten. Enthält die Annahmeerklärung oder ein Bestätigungsschreiben des Lieferanten Abweichungen oder zusätzliche Bedingungen zu der Anfrage / Ausschreibung / Bestellung, so hat der Lieferant hierauf deutlich hinzuweisen. Derartige Abweichungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- (6) In allen Schreiben, Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummern, Positionen, Artikel- und Zeichnungsnummern aufzuführen.

## § 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung / Euro-Paletten / Kisten bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- (3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- (5) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- (7) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

## § 4 Nachträgliche Bestelländerungen

- (1) Nachträgliche von uns gewünschte Änderungen des Liefer- oder -leistungsumfanges sind von dem Lieferanten zu akzeptieren, sofern diese für den Lieferanten zumutbar und durchführbar sind. Soweit hierdurch Mehrkosten oder Terminverschiebungen gegenüber dem ursprünglichen Auftrag erforderlich sind, hat der Lieferant dies Wesel unverzüglich und vor Aufnahme der entsprechenden Arbeiten schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls gelten die von uns gewünschten Änderungen von dem Lieferanten ohne Mehrkosten oder Terminverschiebungen als akzeptiert. Zeigt der Lieferant uns an, dass die Änderungswünsche zu Mehrkosten oder Terminverschiebungen führen, hat er innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang des Änderungswunsches ein verbindliches Vertragsänderungsangebot zu angemessenen Konditionen vorzulegen.
- (2) Das Vertragsänderungsangebot des Lieferanten bedarf ausdrücklicher Annahme durch uns. Führt der Lieferant Änderungswünsche ohne Annahme seines Vertragsänderungsangebots durch uns durch, wird für die Ausführung der Änderungswünsche keine zusätzliche Vergütung geschuldet. Nehmen wir das Änderungsangebot des Lieferanten an, werden die Änderungen Vertragsbestandteil, allerdings mit der Maßgabe, dass die Annahme von Wessel stets unter dem Vorbehalt der nachträglichen Überprüfung der Angemessenheit der Konditionen erfolgt. Die Annahme des Änderungsangebots bedeutet weder eine Billigung der Konditionen als angemessen noch einen Verzicht auf Ansprüche wegen Unangemessenheit der Konditionen. Sämtliche Ansprüche und Rechte wegen einer Verletzung der in Absatz 1 geregelten Verpflichtung des Lieferanten, das Änderungsangebot zu angemessenen Konditionen zu unterbreiten, stehen Wessel ungeachtet ihrer Vertragsannahme uneingeschränkt zu.
- (3) Nehmen wir das Vertragsänderungsangebot des Lieferanten nicht an, ist der Auftrag ohne die Änderungen fortzusetzen.
- (4) Der Lieferant wird während eines laufenden Leistungsänderungsverfahrens gemäß den vorstehenden Bestimmungen die vertragsgegenständlichen Leistungen nach dem ursprünglichen Leistungsinhalt planmäßig weiterführen, es sei denn, wir weisen ihn schriftlich an, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen. Sind vor Abschluss des Leistungsänderungsverfahrens Leistungen zu erbringen oder Handlungen durchzuführen, die aufgrund der Leistungsänderungen nicht mehr verwertbar wären, teilt der Lieferant uns dies unverzüglich schriftlich mit.

## § 5 Auftragsbearbeitung, Qualitätssicherung und Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

- (1) Die vereinbarten Leistungsmerkmale der herzustellenden / zu liefernden Ware / Leistung sind von dem Lieferanten genauestens einzuhalten. Der Lieferant steht für die einwandfreie Qualität der gelieferten Waren / von ihm erbrachten Leistungen ein. Insbesondere übernimmt er Gewähr dafür, dass die Leistung dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entspricht und keine Sach- und / oder Rechtsmängel aufweist. Der Lieferant versichert, dass die Ware/Leistung sämtlichen gesetzlichen und technischen Vorschriften (z.B. Produktsicherheitsgesetz) entspricht. Der Lieferant ist verpflichtet, alle einschlägigen Qualitätsnormen, insbesondere DIN-Normen, und allgemein anerkannte technische, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln sowie Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Emissionsschutz-Vorschriften einzuhalten und alle weiteren Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Merkblätter zu beachten, die vom Gesetzgeber, von zuständigen Aufsichtsbehörden, Fachverbänden und Technischen Überwachungsvereinen dazu erlassen wurden. Die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen sind uns mitzuliefern. Elektrische Anlagen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen. Etwaige gesondert vereinbarte Qualitätssicherungsvereinbarungen sind einzuhalten.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, für jeden einzelnen Liefergegenstand in jeder Hinsicht die Anforderungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit Stoffverboten entsprechend gesetzlichen Bestimmungen und Verordnung einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Anforderungen und Verpflichtungen der REACH-Verordnung EG Nr. 1907/2006, der RoHS Richtlinie RL 2011/65 EU in ihrer jeweils geltenden Fassung, einschließlich der jeweiligen Änderungen und Ergänzungen, und deren Umsetzung in nationales Recht durch die Mitgliedsstaaten der EU. Auf unsere Anforderung wird der Lieferant uns schriftliche produktspezifische Konformitätserklärungen zur Verfügung stellen, welche auch gegenüber unseren Kunden gelten und die wir an unsere Kunden weiterreichen können.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, einschlägige Exportbeschränkungen einzuhalten und uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Ware gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Aus- und Zollbestimmungen sowie den Aus- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Waren unverzüglich bei der Bestellung schriftlich zu informieren. Der Lieferant wird uns alle zusätzlichen Kosten sowie sonstige Schäden ersetzen, die uns aufgrund unvollständiger oder falscher Informationen entstehen, soweit er diese zu vertreten hat.
- (4) Der Lieferant ist darüber informiert, dass Wessel Hydraulikkomponenten und Sicherheitsventile produziert. Der Lieferant wird deshalb sämtliche Liefergegenstände einer auf die Anforderungen, insbesondere die Sicherheit im Fahrzeug- und Maschinenbau ausgerichteten Qualitätskontrolle (Warenausgangskontrolle) unterziehen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- (5) Der Lieferant ist zu angemessenen Qualitätsprüfungen seiner Lieferungen und Leistungen und zur Unterhaltung eines dem neuesten Stand der Technik entsprechenden, dokumentierten Qualitätsmanagements verpflichtet. Ferner ist der Lieferant zur Durchführung von Materialtests, Probeläufen und Fertigung von „Null-Serien“ in angemessenem Umfang verpflichtet. Die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen sind schriftlich zu dokumentieren. Wir sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die Qualitätsprüfungsaufzeichnungen zu verlangen und die übertragenen Aufträge auf ihre vertragsgemäße Ausführung zu überprüfen, insbesondere auch durch Kontrollen beim Lieferanten, zu deren Durchführung uns innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden Zutritt zu gewähren ist, durch uns zu gewährende Einsichtnahme in Ausführungsunterlagen. Wir sind ferner berechtigt, vom Lieferant in zumutbarem Umfang die Lieferung von Stichproben, auch von Zwischenprodukten, zu verlangen. Wegen der Ausübung der Wessel nach diesem Absatz zustehenden Rechte stehen dem Lieferanten keine Ansprüche zu, insbesondere nicht auf Aufwendungsersatz. Unsere eigenen Kosten für Routinekontrollen ohne konkrete Anzeichen auf das Vorliegen einer Pflichtverletzung des Lieferanten tragen wir. Die Kosten für Kontrollen, die aufgrund konkreter Hinweise auf Pflichtverletzungen oder aufgrund von Mängeln bei vorherigen Prüfungen erfolgen, gehen insgesamt zu Lasten des Lieferanten.
- (6) Der Lieferant hat uns einen sachkundigen Mitarbeiter (Ansprechpartner) zu benennen und dessen zeitliche Verfügbarkeit sicher zu stellen, der zur Durchführung des Vertrages erforderliche Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder veranlassen kann.
- (7) Wir sind berechtigt, Qualitätsaudits (Produkt-, Prozess- und Systemaudits) zur Beurteilung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems durchzuführen oder von einem von uns Beauftragten durchführen zu lassen. Der Lieferant sichert uns das Recht auf Auditierung zu, soweit die Audits das Qualitätsmanagement-System und die zu liefernden Sachen / Leistungen betreffen.
- (8) Wir sind jederzeit berechtigt, Auskunft über den Stand der Arbeiten zu verlangen und die übertragenen Aufträge auf ihre vertragsgemäße Ausführung zu überprüfen. Insbesondere haben wir das Recht, jederzeit während der Fertigung die Ausführung der Leistung beim Lieferanten zu überwachen, gegen nicht sachgemäße Ausführung Einspruch zu erheben und fehlerhafte Teile bzw. Ausführung schon vor Ablieferung abzulehnen. Uns ist zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistungen oder Teile von ihnen hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind uns Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen. Wir sind auch berechtigt, ggf. unserem jeweiligen Kunden entsprechende

Kontroll- und Besichtigungsrechte beim Lieferanten einzuräumen, ohne dass unsere Kontroll- und Besichtigungsrechte damit erlöschen. Eine Verpflichtung unsererseits zur Überwachung besteht jedoch nicht. Die Durchführung derartiger Kontrollmaßnahmen hat auf die Verpflichtungen

des Lieferanten keinen Einfluss. Alle hieraus erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen werden von uns vertraulich behandelt.

- (9) Bei Lieferung von Chemikalien und ähnlicher gefährlicher Waren sind die einschlägigen Sicherheitsdatenblätter unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- (10) Für seine Zeichnungen, Pläne, Berechnungen usw., die der Lieferant im Rahmen seiner Leistungen verwendet, bleibt der Lieferant auch dann uneingeschränkt verantwortlich, wenn wir die Verwendung genehmigt haben.
- (11) Der Lieferant ist verpflichtet, Ware, die er selbst von Dritten geliefert bekommt, sorgfältig, der jeweiligen Ware angemessen, auf Fehlerfreiheit zu untersuchen. Er wird sich selbst keiner Vorlieferanten bedienen, die ihm als nicht vollständig zuverlässig bekannt sind.
- (12) Der Lieferant gewährleistet die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Ersatzprodukten für seine Lieferungen und Leistungen für die Dauer von zehn Jahren nach Lieferung.
- (13) Wird aus einem nicht von uns zu vertretenden Grund das Werk unausführbar oder kündigen wir aus einem solchen Grund, so hat der Lieferant keinen Anspruch auf Vergütung. Wir sind aber berechtigt, bereits erzielte Arbeitsergebnisse heraus zu verlangen. Sofern wir von diesem Recht Gebrauch machen, hat der Lieferant Anspruch auf einen dem Anteil der erbrachten Werkleistung entsprechenden Teil der vertraglich vereinbarten Vergütung.
- (14) Der Lieferant ist verpflichtet, eine vollständige Dokumentation über seine Lieferungen und Leistungen einschließlich der Ergebnisse der Qualitätsprüfungen für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Lieferung aufzubewahren, sofern nicht durch gesonderte Vereinbarung oder Rechtsvorschriften längere Aufbewahrungsfristen vorgesehen sind.

## § 6 Lieferzeit, Lieferverzug

- (1) Die in der Bestellung/Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeiten bzw. -termine sind verbindlich. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen.
- (2) Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der ordnungsgemäße Eingang der Ware bzw. die einwandfreie Erbringung der Leistung einschließlich der Übergabe der vollständigen Dokumentation.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt.
- (4) Im Falle eines Liefer- bzw. Leistungsverzuges des Lieferanten sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Wertes der Leistung, mit der sich der Lieferant in Verzug befindet, pro angefangener Woche, höchstens jedoch 5 % dieses Wertes zu verlangen. Der Lieferant hat das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere das Recht, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen sowie das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, bleiben uns vorbehalten. Der pauschalierte Schadensersatz wird im Falle eines höheren Schadens angerechnet.

## § 7 Lieferung, Eigentums- und Gefahrübergang

- (1) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- (2) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellbezeichnung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- (3) Alle Lieferungen müssen an den in der Bestellung angegebenen Lieferort oder, wenn ein besonderer Lieferort nicht vereinbart wurde, an unseren Sitz erfolgen.
- (4) Die Waren müssen gemäß der Verpackungsrichtlinie von Wessel zu ihrem Schutz ordnungsgemäß und handelsüblich verpackt und gekennzeichnet sein. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware auf seine Kosten zum Leistungsort zu transportieren und für die Ware auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen, sofern eine solche für das zu liefernde Gut handelsüblich abgeschlossen werden kann.
- (5) Bei Lieferungen aus dem Zolllausland hat sich der Lieferant rechtzeitig mit uns wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen. Spätestens sieben Werktagen vor Ankunft der Ware sind uns sämtliche Originaldokumente vorzulegen. Sämtliche Schäden und Mehrkosten aus einer verzögerten Zoll- und Einfuhrabwicklung gehen zu Lasten des Lieferanten.
- (6) Mehr-, Minderleistungen oder Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung gestattet.
- (7) Auf unser Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, das Verpackungsmaterial kostenlos entgegenzunehmen / abzuholen.
- (8) Gefahrübergang ist, gleichgültig, ob der Lieferant selbst transportiert oder Dritte zum Transport einschaltet oder ob wir ausnahmsweise die Kosten des Transportes übernehmen, stets erst nach Entladung am Lieferort.
- (9) Unterstützen unsere Mitarbeiter die Transportperson / den Lieferanten bei der Ver- oder Entladung, ohne dass dies zu unseren vertraglichen Pflichten gehört, werden unsere Mitarbeiter als Erfüllungsgehilfen der Transportperson / des Lieferanten tätig. Eine Haftung von uns für Lade- / Entladeschäden ist ausgeschlossen.
- (10) Spätestens mit der Übergabe der Waren geht das Eigentum auf uns über. Ein Eigentumsvorbehalt steht dem Lieferanten nicht zu, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Erfolgt die Zahlung vor Übergabe, geht das Eigentum bereits mit geleisteter Zahlung auf uns über und zwischen dem Lieferanten und uns gilt ein kostenloses Verwaltungs- und Verwahrungsverhältnis als vereinbart.

## § 8 Wareneingangsprüfung / schriftliche Abnahme

- (1) Die gelieferte Ware wird von uns innerhalb angemessener Frist auf Transportschäden, Qualitäts- und Quantitätsabweichungen geprüft. Unsere Untersuchungsspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Bei Werkverträgen und wenn eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsverpflichtung. Unsere Rüge gilt jedenfalls dann als rechtzeitig, wenn offensichtliche Mängel innerhalb von sieben Werktagen ab Erhalt der Ware, erkannte Mängel innerhalb von sieben Werktagen ab Entdeckung des Mangels

und Mängel, die bei tunlicher Untersuchung der Ware erkennbar sind, innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Ware gerügt werden. Für die Wahrung der Frist reicht die Absendung der Rüge. Die vorbehaltlose Annahme oder Ausstellung von Empfangsquittungen/Lieferscheinen durch uns bedeutet keinen Verzicht auf mögliche Ansprüche oder Rechte wegen verspäteter oder nicht vertragsgerechter Leistung und erfolgt vorbehaltlich einer nachträglichen Mengen- und Qualitätskontrolle gemäß vorstehendem Absatz.

- (2) Zahlungen stellen keine Anerkennung einer ordnungsgemäßen und mangelfreien Lieferung oder Leistung dar.
- (3) Bei Werk- und Werklieferungsverträgen bedarf die Leistung des Lieferanten einer förmlichen schriftlichen Abnahme durch uns.

## § 9 Mängeluntersuchung, Gewährleistung

- (1) Die gesetzlich vorgesehenen Ansprüche im Falle mangelhafter Leistungen Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) stehen uns uneingeschränkt zu. Gefahr und Kosten für eine eventuelle Rücklieferung trägt der Lieferant.
- (2) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag
- (3) Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen findet § 637 BGB entsprechende Anwendung, d.h. wir sind nach ergebnislosem Ablauf einer dem Lieferanten zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist berechtigt, den Mangel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen (sog. Ersatzvornahme) und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Einer Fristsetzung bedarf es in den in § 637 Absatz 2 bestimmten Fällen nicht, zum Beispiel, wenn der Lieferant die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, eine sofortige Vornahme aufgrund besonderer Umstände gerechtfertigt ist oder die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unzumutbar ist. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, es sei denn das Gesetz sieht eine längere Gewährleistungsfrist vor. Die Gewährleistungsfrist beginnt - auch bei Abnahme von Teilleistungen - mit der Ablieferung bzw. Abnahme der gesamten vereinbarten Werk- oder sonstigen Leistung. Die Verjährung ist so lange gehemmt, solange die Leistung wegen eines Mangels überprüft oder die Mängelbeseitigung vorgenommen wird. Die Verjährung läuft wieder von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Mangel beseitigt ist oder der Lieferant die Fortsetzung der Beseitigung verweigert.
- (5) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- (6) Werden wir von einem eigenen Kunden oder Dritten wegen solcher Leistungen aus Produkthaftung, auf Gewährleistung oder Schadensersatz in Anspruch genommen, die der Lieferant erbracht hat, so hat der Lieferant uns alle zur Rechtsverteidigung erforderlichen oder sachdienlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich herauszugeben. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizuhalten, es sei denn, er weist nach, dass er für den Mangel oder Schaden nicht einzustehen hat.

## § 10 Eigentumsvorbehalt für beigestelltes Material, Werkzeuge

- (1) Sofern wir dem Lieferanten Beistellungen (z. B. Anbauteile, Material oder Werkzeuge) zur Verfügung stellen, bleiben diese unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten erfolgt für uns als Hersteller. Wird unser Eigentum mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unseres Eigentums zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Erwirbt der Lieferant nach gesetzlichen Vorschriften Alleineigentum, so überträgt er uns bereits jetzt das Miteigentum anteilmäßig in Höhe der Quote, die sich aus dem hat der Lieferant unverzüglich auf eigene Kosten durchzuführen. Sämtliche Verhältnis des Wertes unseres Eigentums zum Wert der anderen Hauptsache ergibt.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, unser Eigentum sorgfältig zu verwahren, insbesondere vor äußeren Einflüssen und Zugriffen Dritter zu schützen. Der Lieferant ist verpflichtet, die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände zum Neuwert auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant tritt uns hiermit bereits jetzt alle etwaigen Entschädigungsansprüche gegen den Versicherer und Dritte ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- (3) Der Lieferant hat uns unverzüglich über Zugriffe auf oder Eingriffe in unser Eigentum seitens Dritter, insbesondere Pfändungen, Beschlagnahmen, Beschädigungen, zu informieren und uns alle für eine Intervention notwendigen Informationen und Unterlagen zu überlassen. Der Lieferant haftet für die Kosten, die für die Aufhebung des Zugriffs, insbesondere durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage anfallen, soweit sie nicht von dem betreibenden Gläubiger erlangt werden können.

## § 11 Abrufbestellungen

- (1) Haben wir mit dem Lieferanten einen Vertrag über Lieferungen auf Abruf geschlossen, sind wir, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, berechtigt, den Abruf nach Bedarf und in beliebigen (Teil-)Mengen vorzunehmen. Eine Verpflichtung zum Abruf bestimmter oder gleichbleibender Mengen oder zu bestimmten oder regelmäßigen Terminen besteht nicht. Sofern nichts anderes vereinbart ist, entspricht die Abruffrist der Vertragslaufzeit. Der Lieferant ist nicht berechtigt, einen früheren Abruf zu verlangen. Eine Pflicht zum vollständigen Abruf besteht nicht, sofern nicht ausdrücklich eine feste Abnahmemenge oder Mindestabnahmemenge vereinbart ist. Voraussichtliche Abnahmemengen stellen nur unverbindliche Bedarfserwartungen dar. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, auf Abruf verkaufte Ware sofort verfügbar zu halten und die Lieferung innerhalb von drei Werktagen oder zu einem von uns bestimmten Termin auszuführen.

## § 12 Verhaltenskodex (Code of Conduct)

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich die Bestimmungen des Verhaltenskodex für Lieferanten (Code of Conduct) der auf unserer Website [www.wessel-hydraulik.de](http://www.wessel-hydraulik.de) einsehbar ist, zu beachten.

## § 13 Kundenschutz

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und bis zu 12 Monate nach Beendigung des Vertrags gegenüber Kunden, mit denen wir eine Vertragsbeziehung unterhalten oder während der letzten 12 Monate unterhalten haben, weder direkt noch indirekt vertragliche Leistungen anzubieten oder zu erbringen, die Gegenstand unserer Kundenbeziehung sind oder Geschäftstätigkeit sind und die wir selbst oder durch Dritte erbringen könnten.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, für jeden Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die Kundenschutzvereinbarung eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe wird nach billigem Ermessen von Wessel bestimmt, wobei Ausmaß und Schwere des Verstoßes zu

berücksichtigen sind. Der Lieferant ist berechtigt, die Angemessenheit im Streitfall von den zuständigen staatlichen Gerichten überprüfen zu lassen. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen. Bei Dauerverstößen gilt jede angefangene Woche der Zuwiderhandlung als ein gesonderter Verstoß.

- (3) Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadenersatzansprüche anzurechnen.

## § 14 Schutzrechte Dritter

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die von ihm gelieferten Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten dieser halb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten diesbezügliche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

## § 15 Produkthaftung, Haftpflichtversicherungen

- (1) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Lieferant hat uns sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter ergeben. Der Lieferant hat auch die Kosten von uns durchgeführter Rückrufaktionen zu erstatten. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 10 Millionen pro Personen-/Sachschaden zu unterhalten. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10 Millionen zu unterhalten, die auch Schäden bei Weiterlieferung durch uns abdeckt. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die entsprechende Versicherung nachzuweisen und uns eine Kopie der Haftpflichtpolice zuzusenden. Das Bestehen einer solchen Versicherung schränkt unsere direkten Ansprüche gegen den Lieferanten nicht ein.

## § 16 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- (3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadenersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

## § 17 Exportkontrolle, Einfuhrbestimmungen

- (1) Der Lieferant erkennt an und verpflichtet sich, im Falle einer beabsichtigten Bereitstellung von Informationen, Produkten, Waren, Materialien, Dienstleistungen oder Technologie (nachfolgend als Güter bezeichnet) an uns, von denen der Lieferant Kenntnis oder, nach sorgfältiger Überprüfung, Grund zur Annahme hat, dass die Beschränkungen in deutscher, EU, US- oder anderer anwendbarer Vorschriften (z.B. Genehmigungspflichten, personen- oder länderbezogenen Sanktionen) unterliegen, uns unverzüglich und vor dem Export, Reexport, der Weitergabe, der Offenlegung oder Bereitstellung des kontrollierten Guts über diese Beschränkungen zu informieren. Der Lieferant soll uns, soweit dem Lieferanten bekannt, darüber informieren, wo diese gelistet sind (z.B. auf der US Commerce Control List) und welche Beschränkungen auf den Export, Reexport, die Weitergabe, Offenlegung oder Bereitstellung des kontrollierten Guts unter den anwendbaren Vorschriften zutreffen.
- (2) Der Lieferant soll auf eigene Kosten jegliche staatlichen Bewilligungen, Genehmigungen, Zulassungen, Anmeldungen, Erlaubnisse oder Lizenzen einholen und bewahren, die der Lieferant zum Exportieren, Reexportieren, Weitergeben, Offenlegen oder Bereitstellen von Gütern unter dieser Vereinbarung benötigt.
- (3) Der Lieferant erkennt weiterhin an, mit uns zu kooperieren, in dem er uns auf Anfrage Informationen und andere Unterstützung, die für die Exportqualifizierung, Exportdokumentation und Exportgenehmigungserteilung (sofern notwendig) des kontrollierten Guts erforderlich sind, bereitstellt.
- (4) In jedem Fall sichert der Lieferant zu, kontrollierte Güter nicht ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Einverständniserklärung von uns zu exportieren, reexportieren, weiterzugeben, offen zu legen oder bereit zu stellen.

## § 18 Unterlagen, Aufbewahrung, Geheimhaltungspflichten

- (1) Wir behalten uns an allen Unterlagen, Abbildungen Zeichnungen, Stücklisten, Modellen, Plänen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstigen verkörperten Informationen, die dem Lieferanten vor oder nach Vertragsschluss von uns ausgehändigt werden (**Unterlagen**), alle

Rechte, insbesondere das Eigentum und das Urheberrecht vor. Dasselbe gilt mündliche Informationen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen.

- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie alle im Zusammenhang mit dem Vertrag oder den Vertragsverhandlungen zur Kenntnis gelangten Betriebsmethoden und -zahlen und alle übrigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und Informationen, die nicht allgemein bekannt sind, z. B. technische oder kaufmännische Informationen, streng geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Unterlagen hat der Lieferant ordnungsgemäß aufzubewahren und insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Unterlagen und sonstige vertrauliche Informationen dürfen nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet werden. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht kopiert, vervielfältigt, an Dritte ausgehändigt oder in anderer Weise bekannt gegeben werden. Auf Verlangen sind diese unverzüglich an uns zurückzusenden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, für jeden Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die Geheimhaltungspflicht in Absatz 2 eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe wird nach billigem Ermessen von Wessel bestimmt, wobei Ausmaß und Schwere des Verstoßes zu berücksichtigen sind. Der Lieferant ist berechtigt, die Angemessenheit im Streitfall von den zuständigen staatlichen Gerichten überprüfen zu lassen. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen. Bei Dauerverstößen gilt jede angefangene Woche der Zuwiderhandlung als ein gesonderter Verstoß. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadenersatzansprüche anzurechnen.

## § 19 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Wilhelmshaven. Wir sind berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden müssen schriftlich erfolgen.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn der Vertrag eine Regelungslücke aufweist. In derartigen Fällen wird die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung im Rahmen des Zulässigen wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. die Lücke durch eine solche Regelung geschlossen, die dem gemeinsamen Ziel der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

Stand: Januar 2023